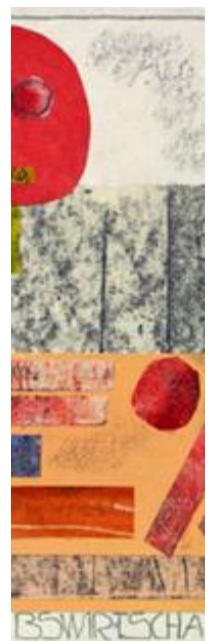


INFO 01/2014:

- Werbungskostenabzug bei „teilweiser“ Aufgabe der Vermietungsabsicht
- Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden
- Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen
- Zur Abgrenzung Aufgabegewinn und laufende Geschäftstätigkeit
- Ertragsteuerliche Behandlung von Entlassungsschädigungen
- 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen – Änderung der Rechtsprechung
- 1% Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz
- Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung
- Zu den erforderlichen Hinweisen und Angaben in Rechnungen
- Zur Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs



Einkommensteuer

Werbungskostenabzug bei „teilweiser“ Aufgabe der Vermietungsabsicht

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind nicht (mehr) in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss zu vermieten hinsichtlich einzelner Teile bzw. Räume der Wohnung aufgegeben hat (BFH-Urteil v. 12.6.13 - IX R38/12).

Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt bei Barzahlung (ausnahmslos) nicht in Betracht. Denn die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung nicht (BFH-Beschluss v. 30.7.13-VI B 31/13).

Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen

Der BFH hat die Maßstäbe präzisiert, die für den steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten. Hiernach ist eine unbezahlte Mehrarbeit des Angehörigen grds. unschädlich und die unterbliebene Führung von Arbeitsnachweisen betrifft in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht hat (BFH-Urteil v. 17.7.13- X R 32/12).

Zur Abgrenzung Aufgabegewinn und laufende Geschäftstätigkeit

Besteht die Geschäftstätigkeit darin, ein Wirtschaftsgut zu kaufen, dieses für eine beschränkte und hinter der Nutzungsdauer zurückbleibende Zeit zu vermieten und anschließend wieder zu verkaufen, und kann der insgesamt erwartete Gewinn nur unter Einbeziehung des Verkaufserlöses erzielt werden, ist der Verkauf als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen. Der Gewinn aus dem Verkauf kann in einem solchen Fall nicht Bestandteil eines tarifbegünstigten Aufgabegewinns sein (BFH-Urteil v. 1.8.13 - IV R 18/11).

Ertragsteuerliche Behandlung von Entlassungsentschädigungen

Das BMF hat in einem umfangreichen Schreiben zu den Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 1.11.13 - IV C4 - S 2290/13/10002).

Lohnsteuer

110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen – Änderung der Rechtsprechung

In zwei neuen Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Hiernach sind die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung bei der Berechnung der 110 €-Grenze nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der BFH klargestellt, dass der auf miteingeladene Familienangehörige entfallende Kostenanteil nicht in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen ist (BFH-Urteil v. 16.5.13 - VI R 7/11).

1% Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, so ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zu privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1% Regelung zu berechnen (BFH-Urteil v. 13.6.13 - VI R 17/12).

Umsatzsteuer

Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Die Gewährung des Vorsteuerabzugs unter dem Gesichtspunkt einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung setzt – auch im Wege einer Billigkeitsmaßnahme – voraus, dass die zu berichtigende Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthält, die einer Berichtigung zugänglich wären (BFH-Urteil v. 19.6.13 - XI R 41/10).

Zu den erforderlichen Hinweisen und Angaben in Rechnung

Das BMF hat in einem umfangreichen Schreiben zu den Änderungen der §§14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Es hat dabei u.a. klargestellt, dass die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne sei. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ würde auch allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG führen (BMF-Schreiben v. 25.10.13 IV D 2 - S7280/12/10002).

Grunderwerbsteuer

Zur Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

Werden die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und die Weiterveräußerung des Grundstücks in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst, kann die Steuerfestsetzung nicht nach § 16 Abs. 1 GrEStG aufgehoben werden, wenn der Erstkäufer ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Grundstücksübertragung auf den Zweitkäufer hat (BFH-Urteil v. 5.9.13 - II R 16/12 und II R 9/12).

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.